

BStGer BG.2025.61 vom 18. Dezember 2025

Bundesstrafgericht, 2025-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.61

FR: TPF BG.2025.61 du 18 décembre 2025

IT: TPF BG.2025.61 del 18 dicembre 2025

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu TPF 2019 62 E. 1; 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungs austausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Die OStA ZH ist berechtigt, den Gesuchsteller bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer zu vertreten (§ 107 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und

- 4 -

Strafprozess des Kantons Zürich vom 10. Mai 2010 [GOG/ZH; LS 211.1]). Auf Seiten der Gesuchsgegner steht diese Befugnis dem zentralen Amt der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis (Art. 7 lit. c des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 11. Februar 2009 [EGStPO/VS; SGS 312.0]) bzw. der OStA AG (§ 20 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung des Kantons Aargau vom 16. März 2010 [EG StPO/AG; SAR 251.200]) zu. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 1.3

Das Verfahren bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer wird in einer der Amtssprachen der beteiligten Strafbehörden geführt.

E. 2.1

Die Parteien sind sich einig, dass der Beschuldigte verdächtigt wird, mehrere gleich schwere Straftaten – namentlich Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 StGB und Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB – an verschiedenen Orten verübt zu haben, so dass für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig sind, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StPO). Nicht einig sind sich die Parteien, ob der Beschuldigte auch im Kanton Wallis wegen Verdachts des Betrugs verfolgt wird. Der Gesuchsteller macht geltend, der im Kanton Wallis verfolgte Sachverhalt sei als Betrug zu qualifizieren. Dieser Sichtweise schliesst sich der Kanton Aargau an. Demgegenüber bringt der Kanton Wallis vor, in seinem Kanton werde der Beschuldigte wegen Drohung gemäss Art. 180 StGB verfolgt, die mit einer geringeren Strafe bedroht sei, weshalb der Kanton Wallis nicht zuständig sein könne, die dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 2.2

Die Beschwerdekammer beurteilt die der beschuldigten Person vorgeworfenen Handlungen frei, unabhängig von der rechtlichen Würdigung durch die kantonalen Strafverfolgungsbehörden (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2025.21 vom 29. April 2025 E. 2; BG.2025.17 vom 17. April 2025 E. 2.4; BG.2025.1 vom 24. Januar 2025 E. 2.2; je m.w.H.; vgl. schon die Rechtsprechung der Anklagekammer des Bundesgerichts BGE 112 IV 61 E. 2; 92 IV 153 E. 1; BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 52; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 288). Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand,

- 5 -

der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder als sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Es gilt der Grundsatz in dubio pro reo, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (TPF 2024 103 E. 3.3; 2021 167 E. 3.2.3; 2019 82 E. 2.4; 2019 52 E. 2.1; 2019 28 E. 2.2; je m.w.H.).

E. 2.3

Die Kantonspolizei Wallis rapportierte am 2. Mai 2024 an die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Unterwallis, wegen Verdachts der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB, nachdem B. am 6. März 2024 bei der Kantonspolizei Wallis in Z./VS Anzeige erstattet hatte. Anlässlich der diesbezüglichen Einvernahme sagte B. zusammengefasst namentlich aus, er habe auf Facebook nach einem Transport-Unternehmen gesucht und sei auf C. Transport in Y./ZH gestossen. Am 11. Januar 2024 habe er den Geschäftsführer (A.) angerufen und sie hätten sich «organisiert». Der Geschäftsführer sei einverstanden gewesen, den Transport eines Personenwagens von Neapel in den Kosovo auszuführen. Am 14. Januar 2024 habe er an einem Bankomaten in Z./VS EUR 1'300.– abgehoben. Er habe sich nach X./ZH begeben, wo er sich um ca. 13.30 Uhr zusammen mit seinem Cousin mit dem Geschäftsführer getroffen habe. Er habe

dem Geschäftsführer das Bargeld gegeben und dafür eine Quittung erhalten. Am 20. Januar 2024 habe der Transport ausgeführt werden müssen, was auch auf der Quittung vermerkt sei. Am Tag darauf habe er dem Geschäftsführer auf WhatsApp gefragt, ob er den Transport habe ausführen können, was der Geschäftsführer verneint habe. Der Geschäftsführer habe den Transport nie ausgeführt. An einem Tag habe er dem Geschäftsführer mittels Nachricht mitgeteilt, dass der Geschäftsführer ihm das Geld zurückgeben müsse und er die Vereinbarung auflösen wolle, weil der Geschäftsführer ihn angelogen habe. Am

E. 2.4

Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer in der Absicht, sich oder einen andern

- 6 -

unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Der angezeigte Sachverhalt kann vorläufig – in dubio pro durore – (auch) unter den Straftatbestand des Betrugs subsumiert werden: Der Beschuldigte könnte B. anlässlich der mündlichen Vertragsverhandlungen vorgespiegelt haben, den Transport des Personenwagens von Neapel in den Kosovo leisten zu wollen, ohne einen entsprechenden Leistungswillen zu haben. Die Vorspiegelung des Leistungswillens ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich arglistig (BGE 147 IV 73 E. 3.3 mit Hinweis). Dadurch könnte der Beschuldigte bei B. die Vorstellung hervorgerufen haben, der Beschuldigte wolle leisten, und B. so bestimmt haben, sich zu verpflichten, dem Beschuldigten EUR 1'300.– zu leisten. Nach der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung kann bereits die (zufolge absichtlicher Täuschung zivilrechtlich wirkungslose) Verpflichtung das Vermögen schädigen (statt vieler DONATSCH/GRAF/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Strafrecht III, 12. Aufl. 2025, S. 260; BGE 100 IV 273 E. 3 in fine; 100 IV 167 E. 2; 74 IV 146 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 6B_459/2007 vom 18. Januar 2008 E. 5.4.3; a.M. MAEDER/NIGGLI, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 146 StGB N. 176 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.5

Vorliegend ist die erste Verfolgungshandlung unstreitig am 6. März 2024 im Kanton Wallis vorgenommen worden. Der angezeigte Sachverhalt weist ausserdem einen örtlichen Anknüpfungspunkt im Kanton Wallis auf (vgl. TPF 2024 37 E. 2.3). Aus den Aussagen von B. geht zwar nicht ausdrücklich hervor, dass er sich im Kanton Wallis aufhielt, als er irreführt worden sein soll und in der Folge den Vertrag mit dem Beschuldigten geschlossen haben soll. Dies ist aber aufgrund des Wohnorts von B. in Z./VS und der Sachverhaltsschilderung naheliegend. Derzeit ist daher davon auszugehen, dass ein Ort des Erfolgseintritts im Kanton Wallis liegt.

E. 2.6

Nach dem Gesagten liegt der gesetzliche Gerichtsstand hinsichtlich der dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftaten im Kanton Wallis.

3. Triftige Gründe, welche vorliegend ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand aufdrängen würden, werden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Das

Gesuch ist gutzuheissen und es sind die Strafbehörden des Kantons Wallis für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

- 7 -

4. Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG per analogiam; TPF 2023 130 E. 5.1 m.w.H.).

- 8 -

E. 6

Februar 2024 habe er mit dem Geschäftsführer telefoniert, weil er das Geld noch nicht erhalten habe. Das Gespräch sei ruhig verlaufen. Der Geschäftsführer habe ihm gesagt, dass er die Überweisung machen werde. Kurz darauf, um 12.10 Uhr, habe er eine WhatsApp-Nachricht erhalten, in der ihm der Geschäftsführer mit dem Tod drohe. Am selben Tag habe er noch weitere Droh-Nachrichten erhalten. Das Geld habe er nie zurückerhalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.